

Kommissionsbericht

über den Gemeindegesetzentwurf.

Berichterstatter Abgeordneter Kessler.

Meine Herren!

Der Entwurf eines neuen Gemeindegesetzes ist Ihnen schon beim Beginne der gegenwärtigen Landtagsession im Druck mitgetheilt worden. Eine geraume Zeit ist seitdem verstrichen, und man könnte vielleicht glauben, daß die zur Prüfung des Gesetzentwurfes bestellte Kommission sich nicht mit dem nöthigen Eifer ihrer Arbeit unterzogen habe. Nichts wäre ungerechter als ein solcher Vorwurf. Abgesehen davon, daß die Thätigkeit der Kommission während der Abwesenheit des landesfürstl. Kommissärs eine Unterbrechung erlitt, und später durch anderweitige dringende Landtagsarbeiten in Anspruch genommen wurde, bedurfte es ziemlich viel Zeit um die große Meinungsverschiedenheit, welche über den vorliegenden wichtigen Gesetzgebungsgegenstand in der Kommission selbst herrschte, zu überwinden. Noch mehr! Der Regierungsentwurf entsprach den Anschauungen der Kommission in mehreren wesentlichen Punkten nicht.

Nach längerer Unterhandlung gieng die fürstl. Regierung darauf ein, den eingebrachten Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der von der Kommission ausgesprochenen Wünsche umzuarbeiten. Der neue Entwurf liegt nun in Ihren Händen.

Der Hauptvorzug der neuen Gemeindeordnung vor der alten besteht in der Organisation der Gemeindeverwaltung. Die freie Wahl der Ortsvorsteher durch die Gemeindeversammlung, die selbstständige Verwaltung des Vermögens, die Behandlung und Ordnung des Armenwesens und der Schule, das Recht der Gemeinde zur Bürgeraufnahme, ist im Sinne des §. 22 der Landesverfassung durch das neue Gesetz ausgeführt, die Verwaltung der Gemeinde einem Gemeinderath zugewiesen. In einzelnen Fällen tritt ein verstärkter Gemeinderath ein. Gemeindeversammlungen finden nur in durch das Gesetz bestimmten Fällen statt.

Nach dem Gemeindegesetz vom 1. August 1842 steht die Leitung des Gemeindegewesens dem Ortsrichter und Säckelmeister zu. Die dem Ortsvorstande beigegebenen Geschwornen erscheinen bloß als seine Vollzugsorgane, allerdings sollten sie auch seine nächsten Rathgeber sein, allein da sie ihm untergeordnet waren und keine beschließende Stimme hatten, waren sie nur Handlanger des Ortsrichters. Der Ortsrichter war so zu sagen Alleinherrscher in der Gemeinde, und doch hatte er keineswegs

eine beneidenswerthe Stellung. Er mußte mit seiner Person alle Angriffe der Gemeinde auf die Gemeindeverwaltung aushalten, und alle Mißgriffe in Gemeindefachen vor der höhern Stelle allein vertreten, er war, um es kurz zu sagen zwischen Thür und Angel gestellt. Selten fanden sich solche Ortsrichter, welche die Einsicht und den Muth zu selbstständigem Handeln hatten. Die Ortsrichter gebrauchten daher gewöhnlich das Auskunftsmittel, daß sie zu ihrer Stellung einen amtlichen Auftrag holten oder selbst die geringfügigsten Sachen der Gemeindeversammlung zur Beschlußfassung vorlegten. Das eine wie das andere war von Uebel und es wird Niemand wunder nehmen, daß unsere Gemeindeverwaltungen eines guten Rufes sich nicht erfreuten. Weder Ein Mann allein noch die ganze Gemeinde zusammen soll die Gemeindeverwaltung führen; es soll auch hier ein vernünftiges Repräsentativsystem eingeführt werden. Das geschieht durch das neue Gemeindegesetz. Die Verwaltung in jeder Gemeinde ist einem Gemeinderath anvertraut. Er besteht aus dem Ortsvorsteher, dem Säckelmeister und 3, 5 oder 7 je nach der Größe der Anzahl der Ortsbewohner, Gemeinderäthen. Der Ortsvorsteher erhält eine befestigte Stellung, indem er sowohl der Gemeinde als der höhern Verwaltungsstelle gegenüber durch die Beschlüsse des Gemeinderaths gedeckt ist. Der aus mehreren Mitgliedern bestehende Gemeinderath gibt aber auch der Gemeinde die Bürgerschaft, daß ihre Interessen allseitig gewahrt werden. In wichtigen Fällen erhält der Gemeinderath noch eine Verstärkung. Die Gemeinde wählt nemlich in den im Gesetz bestimmten Fällen eine Anzahl außerordentlicher Mitglieder des Gemeinderaths. Dadurch wird einerseits eine erhöhte Bürgerschaft für sachgemäße Gemeinderathsbeschlüsse erreicht, andererseits aber die Theilnahme der ganzen Gemeinde an ihren Angelegenheiten rege erhalten.

Die Gemeinde verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und der Staat hat nur das Obergaufsichtsrecht. Das neue Gesetz enthält ferner die Bestimmung, daß jede Gemeinde eine abgesonderte Gemarkung haben müsse.

Wenn in dem Gemeindehaushalt und in der Jurisdiktion der Gemeinde Ordnung herrschen soll, muß das Gemeindeterritorium abgegrenzt sein. Feste Gemeindegrenzen bestanden bisher nicht überall. Die Feststellung der Gemeindegrenzen, wo solche noch fehlen, ist der erste Schritt zur Regelung des Gemeindegewesens. Es soll hauptsächlich darnach gestrebt werden, daß die Gemeindegebiete möglichst arrondirt werden. Zur Ordnung im Gemeindesteuerverwesen ist folgende Bestimmung unum-